

1. Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden folgende Definitionen verwendet:

- a 'Vereinbarung': Eine Vereinbarung über die Lieferung von Produkten durch SOLIDUS an einen Kunden
- b 'Kunde': Eine (Rechts)Person, die eine Vereinbarung mit SOLIDUS abgeschlossen hat oder schließen möchte;
- c 'AVB': Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen;
- d 'Produkte': Alle Produkte, die von SOLIDUS verhandelt werden.
- e 'Angebot': Ein schriftliches Angebot zur Lieferung von Produkten durch SOLIDUS an einen Kunden;
- f 'SOLIDUS': Solidus Solutions B.V., niedergelassen in Oude Pekela, Niederlande oder mit Solidus Solutions B.V. verbundene Unternehmen;
- g 'SOLIDUS Autorisierte Person': ein Mitarbeitender von SOLIDUS, der laut Eintragung im Handelsregister, autorisiert ist, SOLIDUS zu vertreten.

2. Anwendbarkeit

- 2.1 Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) sind anwendbar auf und Bestandteil jeder Vereinbarung zwischen SOLIDUS und dem Kunden. Sie sind außerdem auf alle Situationen vor Abschluss der Vereinbarung, einschließlich eventuell erteilter Angebote, anwendbar.
- 2.2 Abweichungen von diesen AVB bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von SOLIDUS. Die (implizite oder explizite) Zustimmung des Kunden zur Anwendbarkeit dieser AVB auf eine Vereinbarung gilt automatisch für alle folgenden Vereinbarungen.
- 2.3 Etwaige Bedingungen des Kunden sind nicht anwendbar, werden ausdrücklich abgelehnt und sind nicht bindend, es sei denn, dass diese ausdrücklich schriftlich von einer SOLIDUS Autorisierten Person angenommen wurden.

3. Angebote und Vereinbarungen

- 3.1 Alle Angebote von SOLIDUS sind unverbindlich und können nach freiem Ermessen von SOLIDUS zurückgezogen werden, unabhängig davon, ob für das Angebot eine Annahmefrist gilt oder nicht.
- 3.2 Alle Bestellungen sind für SOLIDUS erst dann verbindlich, wenn sie durch eine schriftliche Bestätigung angenommen wurden. SOLIDUS behält sich das Recht vor, eine Bestellung nach eigenem Ermessen zu verweigern.
- 3.3 Nach der Auftragsbestätigung ist der Auftrag für den Kunden solange änderbar, bis SOLIDUS Produktionskosten dafür entstanden sind.
- 3.4 Sind für die Erstellung eines Angebots Entwicklungs-, Musterkosten und/oder Probedrucke erforderlich, so ist SOLIDUS berechtigt, diese Kosten an den Kunden weiterzugeben.

4. Preise

- 4.1 Sofern nicht anderes vereinbart wurde, verstehen sich alle Preise in Euro, zuzüglich MwSt. und gemäß der neuesten Version der FCA Incoterms. Zusätzliche Kosten, die z. B. durch spezielle Verpackungen, Einfuhrzölle, Installation, Versicherungsprämien usw. entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.2 Die Preise in Angeboten basieren auf den vom Kunden angegebenen Elementen. Die in Angeboten enthaltenen Beschreibungen und Preise sind unverbindlich und stellen nur einen Richtwert dar. Der Kunde kann keinesfalls irgendwelche Rechte aus einem Angebot ableiten.
- 4.3 Falls die Kosten und/oder die (internen) Produktionskosten oder -aufwendungen ansteigen, ist SOLIDUS berechtigt, die Preise und/oder sonstigen Konditionen einseitig durch schriftliche Mitteilung anzupassen.
- 4.4 Sämtliches geistiges Eigentum an Produkten und Entwürfen, die bei der Erstellung eines Angebots ausgetauscht werden, verbleibt bei SOLIDUS und darf vom Kunden nicht ohne schriftliche Zustimmung von SOLIDUS verwendet werden (siehe Artikel 13).

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Alle Zahlungen gemäß diesen AVB sind innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten, es sei denn, SOLIDUS hat in einer Auftragsbestätigung, einem Kaufvertrag oder einer Dienstleistungsvereinbarung schriftlich eine andere Zahlungsfrist vereinbart. Beanstandungen über den Rechnungsbetrag setzen die Zahlungsverpflichtung nicht aus.
- 5.2 Bei der Annahme einer Bestellung ist SOLIDUS nach eigenem Ermessen berechtigt, die Zahlungsbedingungen zu ändern, eine Vorauszahlung vor der Lieferung und/oder eine Sicherheit für die Zahlung zu verlangen.
- 5.3 Zahlungen an SOLIDUS erfolgen ohne Abzug von Steuern, (Zoll)Abgaben, Abschöpfungen oder sonstiger Einbehaltungen („Steuern“). Ist der Kunde gesetzlich zum Abzug von Steuern verpflichtet, werden die vom Kunden an SOLIDUS zu zahlenden Beträge um einen solchen Betrag erhöht, dass SOLIDUS nach Abzug den gleichen Betrag erhält, den sie ohne die Erhebung solcher Steuern erhalten hätte.
- 5.4 Alle mit der Zahlung verbundenen Kosten, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Bankgebühren, gehen zu Lasten des Kunden. SOLIDUS erhält den gleichen Betrag, den sie erhalten hätte, wenn diese Kosten nicht auferlegt worden wären.
- 5.5 Ausgenommen des Falls, dass SOLIDUS eine Gegenforderung ausdrücklich schriftlich anerkannt hat oder die Gegenforderung gerichtlich festgestellt worden ist, erfolgen alle Zahlungen des Kunden ohne Abzug, Gegenforderung, Rückgriff oder sonstige Einwendungen.
- 5.6 Nach dem Fälligkeitsdatum der Rechnung ist der Kunde in Verzug und

ist SOLIDUS berechtigt, unbeschadet des geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes, Zinsen in Höhe von 2 % pro Monat zu berechnen.

6. Lieferung und Lieferdatum

- 6.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung gemäß den FCA Incoterms 2020.
- 6.2 SOLIDUS liefert die Produkte in einer von SOLIDUS ausgewählten Verpackung. Wählt der Kunde abweichende/besondere Verpackungen, Versandlager, Frachtversicherungen und sonstige Leistungen, so werden diese Leistungen zu den vereinbarten Sätzen oder, falls solche nicht vereinbart wurden, zu den Sätzen berechnet, die SOLIDUS üblicherweise für diese Leistungen berechnet, oder, falls diese höher sind, zu einem Satz, der den tatsächlichen Kosten entspricht, die SOLIDUS im Zusammenhang mit diesen Leistungen entstehen.
- 6.3 Die Produkte werden von SOLIDUS zu dem von SOLIDUS in einer schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Liefertermin geliefert und in Rechnung gestellt. Im Falle einer Änderung der Vereinbarung ist SOLIDUS berechtigt, die Lieferfrist entsprechend zu verlängern. Obwohl sich SOLIDUS nach besten Kräften bemüht, seine Lieferverpflichtungen zu erfüllen, sind Liefertermine jedoch unverbindlich. Daher ist SOLIDUS nicht haftbar, falls ein solcher Termin überschritten wird.
- 6.4 Wird eine Lieferung aus einem anderen Grund als höherer Gewalt im Sinne von Artikel 13.1 dieser AVB verhindert, dann ist SOLIDUS nicht in Verzug, der Kunde muss SOLIDUS schriftlich darüber informieren und die beiden Parteien vereinbaren einen neuen („zweiten“) Liefertermin. Nur falls SOLIDUS diesen neuen Liefertermin nicht einhält, ist sie in Verzug.
- 6.6 Wird die Lieferung durch höhere Gewalt behindert, ist SOLIDUS zu einer Verlängerung der Lieferfrist berechtigt, solange das Hindernis andauert. SOLIDUS wird den Kunden unverzüglich über ein solches Hindernis informieren. Bei höherer Gewalt ist jede Haftbarkeit von SOLIDUS ausgeschlossen.
- 6.7 Zusätzliche Leistungen wie Eilaufträge oder Just-in-time-Lieferungen (JIT) werden gesondert in Rechnung gestellt.

7. Abnahme und Annullierung

- 7.1 Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsgemäßen Produkte zum vereinbarten Liefertermin abzunehmen.
- 7.2 Die von SOLIDUS gelieferten Produkte gelten als geliefert, wenn die Produkte in den Lastwagen des Spediteurs des Kunden verladen worden sind. Wenn der Transport von SOLIDUS organisiert wird, gilt der Gefahrenübergang der Produkte auf den Kunden als erfolgt, wenn sie auf dem Gelände des Kunden angekommen sind.
- 7.3 Ist die Lieferung aufgrund von Umständen, die dem Kunden zuzurechnen sind, nicht möglich, stellt SOLIDUS die Produkte in Rechnung und berechnet dem Kunden die zusätzlichen Lagerkosten.
- 7.4 Werden die Produkte auf Wunsch des Kunden für eine spätere Lieferung bei SOLIDUS zwischengelagert (Made-to-Stock) und nimmt der Kunde zum vereinbarten Liefertermin weniger als die gelagerten Produkte ab, ist SOLIDUS berechtigt, dem Kunden die gesamte gelagerte Produktmenge in Rechnung zu stellen.
- 7.5 Falls die vorstehenden Artikel 7.4 und 7.5 zutreffen, können SOLIDUS und der Kunde zusätzliche Vereinbarungen über die Lagerung und Lieferung der gelagerten Produkte treffen.
- 7.6 SOLIDUS lagert die Produkte unter Berechnung der Lagerhaltungskosten für bis zu 3 Monate und stellt dem Kunden die entsprechenden Kosten in Rechnung. Nach Ablauf dieser Frist ist SOLIDUS berechtigt, die Produkte auszuliefern oder zu vernichten; die damit verbundenen Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 7.7 Annulliert der Kunde eine Vereinbarung vollständig oder teilweise, so ist er verpflichtet, SOLIDUS alle Kosten zu erstatten, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung entstanden sind.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Das Eigentum an allen von SOLIDUS an den Kunden gelieferten Produkten verbleibt bei SOLIDUS, bis alle ausstehenden Beträge, die sich aus der Vereinbarung oder aus irgendeiner anderen Vereinbarung zwischen SOLIDUS und dem Kunden ergeben, vollständig beglichen sind.
- 8.2 Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte nur im normalen Geschäftsverkehr und zu seinen normalen Geschäftsbedingungen verarbeiten.
- 8.3 Zur Sicherung der Forderungen von SOLIDUS gegenüber dem Kunden erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass er nach geltendem Recht auf Verlangen von SOLIDUS eine Verpfändung und/oder Abtretung von Krediten an Forderungen, die der Kunde gegenüber Dritten hat, vornimmt. Der Kunde ist verpflichtet, auf erstes Verlangen von SOLIDUS zusätzliche Sicherheiten zu leisten.
- 8.4 Die Befugnis, die Produkte zu veräußern, zu belasten oder zu verarbeiten, erlischt, ohne dass dies einer vorherigen Ankündigung bedarf, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Vereinbarung oder einer anderen Vereinbarung nicht fristgerecht nachkommt oder falls SOLIDUS Grund zu der Annahme hat, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen wird.
- 8.5 Erlischt die Befugnis des Kunden zur Verarbeitung der Produkte, so ist der Kunde verpflichtet, SOLIDUS Auskunft über die Produkte zu erteilen, die unter das Rückbehaltungsrecht von SOLIDUS fallen, und die Produkte auf erstes Verlangen von SOLIDUS an SOLIDUS zurückzugeben. Zur Durchsetzung des Anspruchs auf Rückgabe der Produkte ist SOLIDUS berechtigt, die Produkte, an denen SOLIDUS ein Eigentumsrecht hat, zu entfernen.

9. Inspektion, Reklamationen und Garantie

- 9.1 Bei der Lieferung der Produkte wird der Kunde die Produkte unverzüglich und so gründlich wie möglich inspizieren. Bei sichtbaren Mängeln muss der Kunde den Spediteur [auf dem CMR-Frachtbrief] von dem Vorbehalt in Kenntnis setzen und SOLIDUS unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach der mangelhaften Lieferung, informieren. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen hat den Verfall der Ansprüche zur Folge.
- 9.2 Der Kunde ist berechtigt, versteckte Mängel, die nach vernünftigem Ermessen nicht bei der Lieferung entdeckt werden konnten, und die der Kunde nachweisen muss, bis zu 6 Wochen nach der Lieferung geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde keine weiteren Reklamationen bezüglich eventueller Mängel des Produkts geltend machen, und SOLIDUS ist nicht verpflichtet, auf eine solche Reklamation zu reagieren.
- 9.3 SOLIDUS übernimmt keine Garantie, weder explizit noch implizit, einschließlich (jedoch nicht darauf begrenzt) der Zusicherung allgemeiner Gebrauchstauglichkeit oder Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck, in Bezug auf die verkauften Produkte. Der Kunde muss seine eigene Entscheidung bezüglich der Eignung und Vollständigkeit der Produkte für den gewünschten Zweck treffen.
- 9.4 In keinem Fall akzeptiert SOLIDUS eine Reklamation des Kunden, nachdem die gelieferten Produkte verwendet, verarbeitet oder umgewandelt wurden. Dazu gehört auch eine falsche Lagerung.
- 9.5 Die Einreichung einer Beschwerde entbindet den Kunden nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber SOLIDUS.
- 9.6 Im Fall einer begründeten und fristgerechten Reklamation wird SOLIDUS nach eigenem Ermessen die mangelhaften Produkte reparieren oder ersetzen oder die Produkte zurücknehmen und dem Kunden den Kaufpreis erstatten.

10. Toleranzwerte und Abweichungen

- 10.1 Sofern in dem/den Angebot/en nicht ausdrücklich anderes angegeben wurde, entsprechen alle Produkte den technischen Spezifikationen von SOLIDUS. Die Rechnungsstellung erfolgt im Allgemeinen auf der Grundlage der tatsächlichen Lieferung. SOLIDUS hat eine angemessene Leistung erbracht, wenn die Abweichung bei jeder Lieferung von Produkten nicht mehr als die in ihren technischen Spezifikationen angegebenen Werte (Toleranzen und Abweichungen) beträgt, es sei denn, dass in einer Auftragsbestätigung von SOLIDUS ausdrücklich auf abweichende Prozentsätze in Bezug auf Menge und/oder Gewicht hingewiesen wird. Der Kunde kann die technischen Spezifikationen bei SOLIDUS anfordern.
- 10.2 Aufgrund der Automatisierung des Produktionsverfahrens von SOLIDUS ist es unvermeidlich, dass eine Reihe von Produkten mit geringfügigen Mängeln hergestellt werden. Aus diesem Grund ist eine Toleranz von maximal 1 % pro Lieferung zulässig.
- 10.3 Die Beratung von SOLIDUS über Eigenschaften, Ausführungsformen, Größen usw. erfolgt nach bestem Wissen. SOLIDUS übernimmt keinerlei Garantie für die Richtigkeit der Angaben. Der Kunde kann von SOLIDUS keine Entschädigung für die genannte Beratung verlangen.

11. Haftungsbeschränkung

- 11.1 Die maximale Haftung von SOLIDUS für unmittelbare Schäden infolge der Nichteinhaltung von Vorschriften, rechtswidriger Handlungen oder anderer Gründe ist auf den Rechnungswert der betreffenden mangelhaften Produkte beschränkt.
- 11.2 Soweit gesetzlich zulässig, haftet SOLIDUS nicht für Folgeschäden oder indirekte Schäden des Kunden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Produktionsausfälle, Umsatz- oder Gewinneinbußen, Zinsverluste, Wiederherstellungskosten, Verluste aufgrund von Betriebsunterbrechungen, Verluste Dritter, Kosten im Zusammenhang mit Verzögerungen oder andere daraus resultierende Schäden.

12. Aussetzung, Auflösung, Höhere Gewalt

- 12.1 Falls der Kunde gegenüber SOLIDUS in irgendeiner Weise mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug gerät oder falls SOLIDUS die begründete Befürchtung hat, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, z. B. im Falle eines Antrags auf (vorübergehenden) Zahlungsaufschub, eines Konkursantrags oder einer (teilweisen) Einstellung des Geschäftsbetriebs der Gegenpartei, so ist SOLIDUS unbeschadet der ihr sonst zustehenden Rechte und ohne Schadensersatzpflicht, ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention berechtigt:
 - die Erfüllung der Vereinbarung auszusetzen, bis die Zahlung aller vom Kunden an SOLIDUS geschuldeten Beträge hinreichend gesichert ist; und/oder
 - alle eigenen Zahlungsverpflichtungen auszusetzen, sofern vorhanden; und/oder
 - die von ihm gelieferten Produkte zurückzunehmen (oder zurücknehmen zu lassen)
 - die Vereinbarung mit dem Kunden ganz oder teilweise aufzulösen; und zwar unbeschadet der Verpflichtung des Kunden, bereits gelieferte Produkte zu bezahlen, und unbeschadet der sonstigen Rechte von SOLIDUS, einschließlich des Rechts auf Schadensersatz.

13. Höhere Gewalt

- 13.1 SOLIDUS hat das Recht, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen aufgrund von Verzögerungen oder Ausfällen, die durch Ereignisse verursacht werden, die sich ihrem Einfluss entziehen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Naturgewalten, Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr, Feuer, Überschwemmung, Arbeitskonflikte, Epidemien, staatliche Vorschriften und/oder ähnliche Rechtsakte, Frachtembargos, Nichtverfügbarkeit erforderlicher Genehmigungen, Lizenzen und/oder Zulassungen durch SOLIDUS, Nichterfüllung oder Höhere Gewalt und

- sonstige Störungen im Unternehmen von SOLIDUS oder seinen Lieferanten oder Unterauftragnehmern („Höhere Gewalt“).
- 13.2 Falls SOLIDUS aufgrund Höherer Gewalt nicht dazu in der Lage ist, eine Anfrage des Kunden zu erfüllen oder einer Verpflichtung aus der Vereinbarung nachzukommen, so übernimmt SOLIDUS keinerlei Haftung gegenüber dem Kunden für eine Entschädigung, eine Rückerstattung oder einen Schadenersatz, gleichgültig ob es sich um einen direkten, indirekten oder Folgeschaden handelt oder nicht.
- 13.3 Im Falle Höherer Gewalt oder unvorhergesehener Umstände ist SOLIDUS berechtigt, die Erfüllung der Vereinbarung ohne gerichtliches Eingreifen auszusetzen oder die Vereinbarung ganz oder teilweise zu kündigen, ohne dass sie dem Kunden gegenüber zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet ist.

14. Geistige und Gewerbliche Eigentumsrechte

- 14.1 SOLIDUS behält sich alle geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte an den von ihr erstellten Angeboten sowie an den von ihr angefertigten oder zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Software, Beschreibungen, Modellen usw. sowie an allen darin enthaltenen und zugrunde liegenden Informationen vor, sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wurde.
- 14.2 Der Kunde gewährleistet, dass die in Artikel 13.1 genannten Gegenstände nicht vervielfältigt, weitergegeben, gespeichert oder anderweitig verwendet werden, es sei denn, dies ist für die Erfüllung der Vereinbarung erforderlich und erfolgt mit schriftlicher Zustimmung von SOLIDUS.
- 14.3 Alle Angaben, Logos, Etiketten usw., unabhängig davon, ob sie durch geistige oder gewerbliche Eigentumsrechte geschützt sind oder nicht, die sich auf, in oder mit den von SOLIDUS gelieferten Produkten befinden, dürfen vom Kunden nur mit schriftlicher Zustimmung von SOLIDUS verändert, von den Produkten entfernt, kopiert oder für andere Produkte verwendet werden.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1 Für diese AVB sowie für alle Angebote und Vereinbarungen, auf die diese AVB Anwendung finden, gilt ausschließlich niederländisches Recht. Das Wiener Kaufrecht findet keine Anwendung und wird von den Parteien ausdrücklich ausgeschlossen.
- 15.2 Eventuelle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Vereinbarung ergeben, werden zunächst ausschließlich dem zuständigen Gericht in Groningen vorgelegt.

16. Personenbezogene Daten des Kunden

- 16.1 SOLIDUS ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden im Wege der (elektronischen) Datenverarbeitung zu erfassen, sofern dies im Einklang mit den Verpflichtungen der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt.